

GEMEINDE WEISSBACH
ORTSTEIL WEISSBACH
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK HÄUBLE“

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
vom 11.12.2023 bis 19.01.2024**

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis	15.02.2024	<p>1. Baurecht</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unter Ziffer 2.1 auf S. 8 im Umweltbericht ein Bodenabstand von mindestens 0,15 m genannt wird, während unter Ziffer 2 der örtlichen Bauvorschriften auf S. 3 des textlichen Teils und unter Ziffer 6.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen auf S. 7 der Begründung ein Bodenabstand von 0,20 m genannt wird. Wir regen an, dies zu vereinheitlichen. Wir weisen darauf hin, dass bei einem Bodenabstand von 0,20 m die Gefahr besteht, dass Personen auf die Fläche gelangen können und regen einen Bodenabstand von 0,15 m an.</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenabstand werden zur Kenntnis genommen. Der Bodenabstand wird im Umweltbericht auf 15 cm vereinheitlicht. Bei 20cm Bodenfreiheit besteht die Möglichkeit, dass Kinder auf das Gelände gelangen können.</p>
			<p>2. Naturschutz</p> <p>Im Norden des Plangebietes ist im Bestandsplan zum Umweltbericht ein Einzelbaum kartiert. In der Bilanzierung S. 42 Umweltbericht ist dieser Baum auf der Planungsseite bilanziert. Demnach soll dieser Baum offensichtlich erhalten werden. Eine entsprechende Festsetzung über eine Pflanzbindung fehlt jedoch im Plan. Wir weisen darauf hin, dass dieser Baum gem. Umweltbericht mehrere Spalten und Höhlen aufweist. In Ziffer 6.1.3 der saP ist beschrieben, dass für die Gilde der Höhlenbrüter keine Fortpflanzungsstätten zerstört werden. Sollte dieser Baum nicht erhalten werden können, sind weitergehende Untersuchungen im Hinblick auf diese Fortpflanzungsstätten in Bezug auf Vögel, Fledermäuse und ggf. Haselmaus erforderlich. Wir weisen ergänzend darauf hin, dass die Erfassung der Vögel nicht vollständig entsprechend Südbeck et al. (2005) durchgeführt wurde, gehen aber davon aus, dass sich dadurch keine neuen Erkenntnisse für das Plangebiet ergeben.</p> <p>Unter Ziffer 4.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen auf S. 2 des textlichen Teils regen wir an zu ergänzen, dass bei einer Beweidung die Fläche nachzupflegen ist.</p> <p>Wir empfehlen, in der Tabelle A1 des Anhang 1 auf S. 22 der saP den Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie in der Tabelle zu ergänzen. Die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) und Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) sind in der Tabelle A1 nicht aufgeführt. Unter 6.2.1 sind die Reptilien jedoch erfasst worden. Wir empfehlen, diese in der Tabelle A1 zu ergänzen.</p>	<p>Die Hinweise zum Birnbaum werden zur Kenntnis genommen. Der bestehende Birnbaum wird zum Erhalt festgesetzt, die E/A-Bilanzierung entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird entsprechend der Anregung ergänzt. Der Große Feuerfalter wurde in der Tabelle ergänzt. Die beiden Reptilienarten mussten untersucht werden und dürfen daher nicht im Tabelle A1 enthalten sein. Dort sind nur die Arten verzeichnet, deren Vorkommen ausgeschlossen wurde.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Immissionsschutz</p> <p>Unter Ziffer 7.5 auf S. 9 der Begründung wird auf das Thema Blendwirkung eingegangen. Wir empfehlen die Aussagen dahingehend zu präzisieren, dass die Beurteilungsgrundlage genannt wird. Die LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 – sind heranzuziehen.</p> <p>Unter Ziffer 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen auf S. 1 des textlichen Teils werden notwendige Nebenanlagen wie Transformations- und Wechselrichterstationen erwähnt. Unter Ziffer 7 der Hinweise auf S. 5 des textlichen Teils wird auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hingewiesen. Auch der Umweltbericht nimmt auf S. 31 unter Ziffer 4.3.4 Bezug zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.</p> <p>Wenn es sich nicht um Gießharz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, sollten mit dem zukünftigen Bauantrag noch folgende Angaben erfolgen und entsprechende Unterlagen zu den Trafostationen vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lage und Ausführung der Trafostationen b) Ölmenge (m³ und kg) des jeweilige Trafo c) Wassergefährdungsklasse (WGK) des Öls d) Dimensionierung der Auffangwanne des einzelnen Trafos e) Erfüllt die Auffangwanne die Dichtheits- und Beständigkeitsanforderungen der AwSV. 	<p><i>„Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern“</i> (LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, S. 23). In diesem Fall können bereits auf Grund der Topographie eine Sichtbeziehung zu den Siedlungsbereichen in Weißbach und damit Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Eine Sichtbeziehung besteht lediglich Richtung Forchtenberg. <i>Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen</i> (LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, S. 23). Aufgrund der Entfernung von ca. 2,5 km sowie der Lage im Südwesten des Plangebiet sind keine erheblichen Blendwirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise zur Trafostation betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Die Art der Trafostation ist im Rahmen des Bauantrags zu benennen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4. Forstamt</p> <p>Bereits in Ziffer 4 unserer Stellungnahme vom 16.06.2023 zum Flächennutzungsplan haben wir empfohlen, im Bebauungsplan den 30 m Abstand zum Wald auf der (östlichen Seite der Anlage zu den Flurstücken 115 und 116) einzuhalten. Die Abwägung zu dieser Stellungnahme stellt lapidar fest, dass dieser Sachverhalt nicht im Fnp geregelt werden kann. Jedoch hätte die Anregung dazu führen müssen, dass dieser Sachverhalt in die Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen wird. Wir regen deshalb erneut an, die 30m-Abstandsfläche einzuzeichnen und die Solaranlage so weit zurücksetzen, dass eine Gefährdung des Solarparks ausgeschlossen ist und eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft für die angrenzenden Waldstücke möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, könnte für die Einfriedung, die kein Gebäude nach § 2 Abs. 2 LBO und auch keine bauliche Anlage nach § 2 Abs. 1 LBO darstellt und die Solaranlage, die näher als 30 m an den Wald herangebaut wird, eine Haftungsverzichtserklärung als privatrechtlicher Vertrag spätere privatrechtliche Schadensersatzansprüche verhindern.</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen einen Waldabstand von 30 m einhalten. Photovoltaikanlagen fallen nicht unter diese Regelung. Durch die Freihaltung eines Abstandes von 30 m zum Wald würde sich die nutzbare Fläche des Plangebiets um 26 % reduzieren. Um dem Vorhabenträger einen großen Spielraum zu ermöglichen wird die Baugrenze nicht zurückgenommen. Eine Haftungsverzichtserklärung ist in nachgelagerten Verfahren zu prüfen.</p>
			<p>5. Bodenschutz</p> <p>Auf der ausgewiesenen Fläche sind keine Altlasten verzeichnet.</p> <p>Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgende Hinweise im Textteil unter Punkt „III. Hinweise, 3. Bodenschutz“ zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). – Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig. – Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaben zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen. Für die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes ist das beigefügte Hinweispapier „Standard-BSK für FFPV-Anlagen“ der höheren Bodenschutzbehörden, eingeführt mit Erlass des Regierungspräsidium Stuttgart vom 07.02.2023, zu beachten. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der bestehende Hinweis im textlichen Teil des Bebauungsplans zum Bodenschutz wird entsprechend der Anregung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6. Weitere beteiligte Stellen Ferner wurden am Verfahren das Kommunalamt, das Straßenbauamt, das Straßenverkehrsamt, das Flurneuordnungsamt, das Landwirtschaftsamt, das Vermessungsamt, der Fachbereich Abfallrecht, das Amt für Mobilität, die Wasserwirtschaft und der Fachbereich Denkmalschutz beteiligt. Belange aus diesen Bereichen sind berücksichtigt oder werden vom Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	18.01.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung sind verschiedene regionalplanerische Rechtsgrundlagen relevant. Dazu zählen neben dem geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die seit 01.04.2010 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Photovoltaik, die am 20.10.2023 als Satzung beschlossene aber noch nicht genehmigte 20. Änderung des Regionalplans sowie die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie. Die vorgelegte Planung stufen wir jedoch als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher trotz Lage in einem Regionalen Grünzug keine Bedenken vor. Redaktionell bitten wir um Korrektur in Kapitel 4.1: Die Fläche, in der das Vorhaben vorgesehen ist, ist nicht als sonstige Fläche in der Raumnutzungskarte dargestellt, sondern als Regionaler Grünzug. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Kapitel 4.1 der Begründung wird entsprechend der Anregung redaktionell korrigiert. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	12.01.2024	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Die Planung befindet sich in einem Regionalen Grünzug gem. Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn Franken. PS 3.1.1 Abs. 2 (Z): „Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und</p>	<p>Der Hinweis zur Lage im Regionalen Grünzug wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“ Aufgrund des geringen Flächenumfangs bestehen gegen die Planung keine Bedenken hinsichtlich der Lage im Regionalen Grünzug. Ferner ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern, da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist. Daneben weisen wir wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche auf § 1a Abs. 2 BauGB hin.</p> <p>Abschließend sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut und die Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 S. 2 BauGB festgesetzt wird. Wir empfehlen eine Festsetzung zur zeitlichen Befristung der baulichen Anlagen im Plangebiet in den Textteil mit aufzunehmen. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (baden-wuerttemberg.de)).</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 5. Änderung der 7. Fortschreibung geändert. Die Offenlegung fand im Zeitraum 18.12.2023 bis 02.02.2024 statt. Das Verfahren soll zeitnah abgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft wird in die Begründung aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Photovoltaikanlagen können zur dezentralen Energieerzeugung beitragen und die Energieunabhängigkeit stärken. Eine zeitliche Befristung könnte diese Bemühungen behindern.</p>
			<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret: - Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent TreibhausgasEmissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO2-Äquivalenten im Jahr 2030.</p>	<p>Die Hinweise zur Energiewende, zum Klimaschutz, zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. - Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. - Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt.</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW3.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung eines Sondergebiets „Photovoltaikanlage“ mit einer Größe von ca. 1,71 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren</p>	
4.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	09.01.2024	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z. B. im Bereich eines Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise zur Geotechnik und die Empfehlung zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen werden in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
			<p>Boden</p> <p>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg		- Keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts -		- Keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	a) Netze BW Gas GmbH	15.01.2023	Die NetzeBW GmbH unterhält in dem betreffenden Gebiet keine Gasanlagen. Aus gastechnischer Sicht haben wir keine Einwände gegenüber dem Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.
	b) Netze BW Strom GmbH	20.12.2023	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Im Geltungsbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Baden-Franken, keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Dt. Telekom Technik GmbH	15.01.2024	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgende Einwände/Anregungen:</p>	Der Anregung wird gefolgt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Entlang dem östlichen Rand bzw. im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine oberirdische Telekommunikationslinie der Telekom. Die Lage der TK-Linien können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Baumaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Soweit sich diese TK-Linie innerhalb des Flurstücks Nr. 108 befindet, bitten wir zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, die betroffenen Flächen nach §9 Abs.1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird ein Leitungsrecht zur Sicherung der bestehenden Telekommunikationsleitung aufgenommen.</p>
9.			<p>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Die Hinweise zur Telekommunikationsversorgung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
10.	Unitymedia BW GmbH / Vodafone BW GmbH		- Keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	05.01.2024	Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	IHK Heilbronn-Franken	20.12.2023	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13.	Handwerkskammer Heilbronn	12.12.2023	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Hohenlohekreis	30.01.2024	<p>Wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>1.Konkrete Planung -Regionaler Grünzug Wegen der Lage im Regionalen Grünzug (s. auch Zif.2.4.1 (S.12 Umweltbericht) Zif.4.1 (S.3 Begründung) berichtigen.</p> <p>-Waldabstand Bereits in unserer Stellungnahme v. 28.6.23 zur 5.Änd. d. 7.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir darauf hingewiesen, dass zum östlichen Wald (gleichzeitig ein geschütztes Waldbiotop) ein Abstand von 30 m angebracht ist. Auf S.17 der Abwägungstabelle zur Flächennutzungsplanfortschreibung wird darauf verwiesen, dass im nachgelagerten Verfahren im Einzelfall entschieden wird, ob der Waldabstand eingehalten wird. Die Ostgrenze des Solarpark reicht jedoch weiterhin auf gesamter Länge bis an den Waldrandweg heran. Dabei ragen Bäume des Waldbiotops bereits in den Waldrandweg hinein und darüber hinaus (s. Anlagen). Hinzu kommt der Klimawandel mit erhöhter Sturmwurfgefahr und vermehrtem Astabbruch. Zif.4.7 (S.36 Umweltbericht) entsprechend ergänzen. Wir sehen weiterhin einen deutlichen Abstand zwischen dem Solarpark und dem Waldrand im Osten als notwendig an. Die Planung darf auf keinen Fall zu Eingriffen in den Baum- und Gehölzbestand des Waldbiotops führen.</p> <p>-Mostbirnbaum In unserer Stellungnahme v. 28.6.23 zur Flächennutzungsplanfortschreibung haben wir auch auf den erhaltenswerten Mostbirnbaum in der Nordostecke des geplanten Solarparks hingewiesen. Hierzu wird auf S.18 der Abwägungstabelle zur Fortschreibung erwähnt, dass die Möglichkeit der Erhaltung des Birnbaums im nachgelagerten Verfahren geprüft wird. Im Bebauungsplan ist der Birnbaum jedoch nicht zum Erhalt vorgesehen. Dabei handelt es sich um ein äußerst markantes Exemplar mit einem Stammumfang von 160 ! cm (s.Tab.4, S.42 Umweltbericht) und gleichzeitig um einen Höhlenbaum (s. Abb.7-9, SaP S.7,8). Aufgrund der Randlage müsste der Erhalt des Baumes möglich sein (den Baum mit einer Pflanzbindung versehen und dort eine Grünfläche ausweisen).</p> <p>-Im Umweltbericht (S.8,38) beim Bodenabstand 0,2 m angeben.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen einen Waldabstand von 30 m einhalten. Photovoltaikanlagen fallen nicht unter diese Regelung. Durch die Freihaltung eines Abstandes von 30 m zum Wald würde sich die nutzbare Fläche des Plangebiets um 26 % reduzieren. Um dem Vorhabenträger einen großen Spielraum zu ermöglichen wird die Baugrenze nicht zurückgenommen. Eine Haftungsverzichtserklärung ist in nachgelagerten Verfahren zu prüfen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der bestehende Birnbaum wird zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bodenabstand wird im Umweltbericht auf 15 cm vereinheitlicht. ✓ Bei 20cm Bodenfreiheit besteht die Möglichkeit, dass Kinder auf das Gelände gelangen können.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>-Die Standorte der Nebenanlagen, -gebäude, Transformatorenstationen im Plan mit darstellen.</p> <p>-Flachdächer von Nebenanlagen begrünen.</p> <p>-Das Mähgut abführen.</p> <p>-Nachdem es sich um einen Acker handelt, diesen nach der Baufeldräumung nicht regelmäßig mähen, sondern regelmäßige Bodenbearbeitungen durchführen bzw. mit dicht stehenden Flatterbändern versehen, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu verhindern (Zif.III.6 zur Baufeldräumung im Textteil zum Bebauungsplan entsprechend ändern).</p> <p>-Bei einem Rückbau der Anlage wird vor einem evtl. Wiesenbruch eine artenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich.</p> <p>-Den Einspeisepunkt und die Leitungsführung im weiteren Verfahren konkretisieren. Es ist dabei ebenfalls der Artenschutz zu beachten.</p>	<p>Der Standort von Nebenanlagen etc. muss nicht im Bebauungsplan dargestellt werden. Maßgeblich für die Zulässigkeit sind die Festsetzungen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der geringen Flächengröße der Nebenanlagen wird eine Dachbegrünung nicht in die Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Pflege der Flächen wird den Erfordernissen angepasst und fachkundig durchgeführt. Der Biotopwert der Fettwiese wird aufgrund von Verschattung und Eutrophierung in der E-A Bilanzierung auf 11 ÖP abgewertet.</p> <p>Das Vorkommen von Bodenbrütern ist aufgrund der Nähe der Gehölzränder unmöglich. Nach OELKE (Journal für Ornithologie: „Wo beginnt bzw. endet der Biotop der Feldlerche?“, 1968) beträgt der Abstand der Feldlerche zu Waldrändern ≥ 160 m. Daher ist auf Vergrämungsmaßnahmen zu verzichten.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans</p>
			<p>2.Bilanzierung Biotope</p> <p>-Den Mostbirnbaum mit 1.280 Ökopunkten im Bestand mit bilanzieren. In der Planung kann er nur bei Erhalt bilanziert werden.</p> <p>-Von der Fettwiese in der Planung 200 m2 abziehen und stattdessen 200 m2 Schotterfläche bilanzieren.</p> <p>Außerdem wegen des eutrophierten Ackerstandorts und keiner Aushagerung im Vorfeld den für die Fettwiese verwendeten Biotopwert von 12 weiter reduzieren, wenn bei Mahd keine Abfuhr des Mähguts erfolgt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die E/A-Bilanzierung wird angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die E/A-Bilanzierung wird angepasst.</p> <p>Der Biotopwert der Fettwiese wird aufgrund von Verschattung und Eutrophierung in der E-A Bilanzierung auf 11 ÖP abgewertet.</p>
15.	Polizeipräsidium Heilbronn	11.12.2023	<p>Grundsätzlich bestehen keine verkehrlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan „Solarpark Häuble“. Bei Errichtung des Solarparks sollte eine mögliche Blendwirkung umliegender Straßen durch die Solarmodule ausgeschlossen werden.</p> <p>Des Weiteren sollten zur Errichtung des Solarparks öffentliche Straßen benutzt werden, die für jedermann freigegeben sind. Sollte dies nicht möglich sein, ist gegebenenfalls eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der topographischen Verhältnisse ergeben sich keine Blendwirkungen auf umliegende Straßen.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und ist im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu beachten.</p>
16.	Bauernverband Schwäbisch-Hall-Hohenlohe-Rems e.V.	04.01.2024	<p>in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Zunächst stellen wir fest, dass das Plangebiet eine Flächengröße von ca. 1,71 ha umfasst, welche derzeit ackerbaulich genutzt wird. Auch, wenn es sich bei den genannten Flächen um Vorrangflur</p>	<p>Die Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Planunterlagen erfolgt bereits eine intensive Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft. Zudem wird die aktuelle Flurbilanz</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>II-Flächen handelt, dienen diese der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz. So nutzt vorliegend ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb die überplanten Flächen zur Weiterbewirtschaftung seines Betriebes. Die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits heute extrem hoch. So sehen wir vor allem im Bereich von Dach- und Konversionsflächen noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholbedarf und regen aus diesem Grund auch an, dieses ungenutzte Potential ebenfalls in Planungen einzubeziehen, bevor großflächig in die Planungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächeneingestiegen wird. Aus unserer Sicht sind zudem Investitionslösungen von Investoren ohne Beteiligung eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes, wie vorliegend, kritisch zu bewerten, da in diesen Fällen landwirtschaftliche Fläche auf Dauer der Erzeugung von Nahrungsmitteln entzogen wird. Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher aktiver Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann ist ein Rückbau auch unproblematisch möglich, falls die wirtschaftliche oder politische Lage dies erfordert. Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion“ im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage für den Investor erforderlich. Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir bereits zu diesem Verfahrenszeitpunkt zu bedenken, dass die Befahrbarkeit aller umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegungen auch während einer möglichen Errichtungszeit immer gegeben sein muss. Zudem sollten mögliche Ausgleichsmaßnahmen nicht zusätzliche wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen. Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.</p>	<p>2022 in den Unterlagen ergänzt. Der Gesetzgeber verweist beim Ausbau der erneuerbaren Energien auf ein überragendes öffentliches Interesse. Dies steht den Belangen der Landwirtschaft entgegen. Insgesamt wird der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Abwägung höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Bestehende Wirtschaftswege werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p>
17.	Stadt Ingelfingen		- Keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Forchtenberg		- Keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Schöntal	20.12.2023	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Niedernhall		- Keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind folgende Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.